



**Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen**  
**Association des établissements cantonaux d'assurance incendie**  
**Associazione degli istituti cantionali di assicurazione antincendio**

## **BRANDSCHUTZRICHTLINIE**

# **Wärmetechnische Anlagen**

### 6.6.2 Anschlüsse an gemeinsame Abgasanlagen (siehe Anhang)

1 An einen gemeinsamen Zug einer Abgasanlage im Unterdruckbetrieb dürfen Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe bis zu einer Nennwärmeleistung von 20 kW pro Aggregat sowie Feuerungsaggregate für flüssige und gasförmige Brennstoffe angeschlossen werden, sofern der Querschnitt ausreicht, keine Zugstörungen auftreten, ein einwandfreier Betrieb der Feuerungsaggregate gewährleistet ist und die lufthygienischen Anforderungen erfüllt werden. Die Zahl der Anschlüsse darf vier und der Gesamtanschlusswert 70 kW nicht übersteigen.

2 In vorschriftsgemässen Heizräumen dürfen mehrere Feuerungsaggregate beliebiger Nennwärmeleistung an den gleichen Zug einer Abgasanlage angeschlossen werden. Sofern eine Rückzirkulation auftreten kann, sind die nicht in Betrieb stehenden Feuerungsaggregate mit Absperrvorrichtungen abzutrennen.

3 Bei raumluftunabhängigen Feuerungsaggregaten im Unter- oder Überdruckbetrieb können mehr als vier Aggregate an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden. Die sichere Funktionsweise ist nachzuweisen.

### 6.6.3 Anschlüsse an separate Abgasanlagen (siehe Anhang)

An separate Züge von Abgasanlagen sind anzuschliessen:

- a Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW;
- b Feuerungsaggregate für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW (vorbehalten Ziffer 6.6.2, Abs. 3);
- c Feuerungsaggregate Bauart II, die mit offenem Feuerraum betrieben werden können wie Essen, Cheminées, Cheminéeöfen; **→ KACHELOFFEN = GESCHLOSSENE FEUERSTELLE**
- d Feuerungsaggregate, welche die Abgase im Überdruck abführen (vorbehalten Ziffer 6.6.2, Abs. 3).

### 6.7 Führung

Abgasanlagen sind durchgehend und wenn möglich senkrecht, ohne Querschnittsänderung bis über Dach zu führen.

### ~~6.8 Mindesthöhe (siehe Anhang)~~

~~1 Abgasanlagen sind so hoch über Dach zu führen, dass die Abgase einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und nicht unter Gebäude- oder Dachvorsprüngen ausmünden.~~

~~2 Beträgt der Abstand von Abgasanlagen zu höheren Gebäudeteilen weniger als 3 m, sind sie bis über das höher gelegene Dach hochzuführen.~~

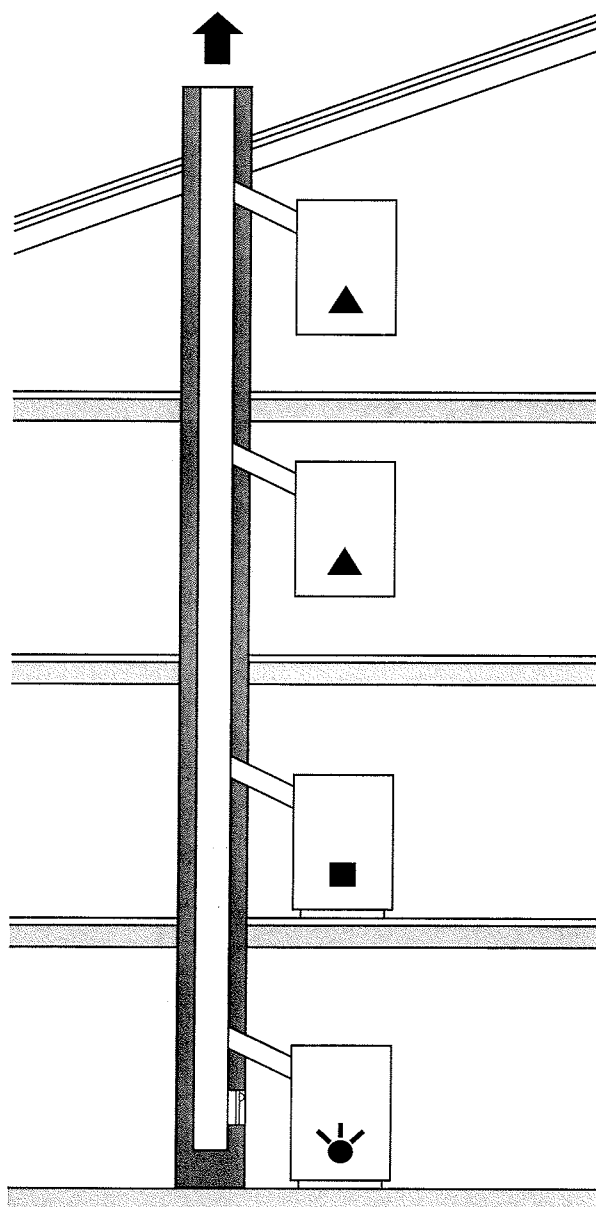
~~3 Werden aus Umweltschutzgründen (siehe Ziffer 9 „Weitere Bestimmungen“) keine weitergehenden Anforderungen gestellt, beträgt die Höhe über Dach:~~

- ~~a 1 m für Abgasanlagen, die in der Dachfläche ausmünden, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen;~~
- ~~b 0.5 m für Abgasanlagen, die beim First ausmünden;~~
- ~~c 0.5 m für Abgasanlagen, die auf nichtbegehbaren Flachdächern ausmünden;~~
- ~~d 2 m für Abgasanlagen, die auf begehbaren (benutzbaren) Flachdächern ausmünden.~~

## zu Ziffer 6.6.2 Anschlüsse an gemeinsame Abgasanlagen

Bei raumluftunabhängigen Feuerungsaggregaten im Unter- oder Überdruckbetrieb können mehr als vier Aggregate an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden. Die sichere Funktionsweise ist nachzuweisen.

### Betrieb im Unterdruck



**max. 4 Anschlüsse**  
**total max. 70 kW**  
**ausreichender Abgasanlagequerschnitt**

#### Gasförmige Brennstoffe

z. B. Gasheizofen

#### Gasförmige Brennstoffe

z. B. Gasheizofen

#### Feste Brennstoffe

max. 20 kW pro Aggregat  
 z. B. Ofen für Holz und Kohle  
 Cheminée / Ofen Bauart I

#### Flüssige Brennstoffe

z. B. Ölfeuerung